KREIS COESFELD
DER LANDRAT

Sitzungsvorlage

SV-11-0345

Abteilung / Aktenzeichen	Datum	Status
32 - Sicherheit und Ordnung/	16.10.2026	öffentlich

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Kreistag	04.11.2026

Betreff **Moratorium des Landes NRW zum Ausbau der rettungsdienstlichen Infrastruktur**

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag nimmt den Bericht der Verwaltung zur Kenntnis.

Unterschrift

Kreis Coesfeld Sitzungsvorlage Nr. **SV-11-0345**

I. Sachdarstellung

Wie mit der SV-11-0314 angekündigt, hat das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen (MAGS) mit Erlass vom 30.09.2026 Vorgaben zur Überprüfung und vorläufigen Rückstellung von Planungen zum Ausbau der rettungsdienstlichen Infrastruktur veröffentlicht. Hintergrund ist die auf Bundesebene anstehende Reform der Notfallversorgung, die voraussichtlich wesentliche Auswirkungen auf die zukünftigen Strukturen und die Finanzierung des Rettungsdienstes haben wird. Vor diesem Hintergrund sollen noch nicht umgesetzte Planungen zum Ausbau der rettungsdienstlichen Infrastruktur grundsätzlich überprüft und bis auf Weiteres zurückgestellt werden.

Ausgenommen sind Baumaßnahmen, die bereits in die Leistungsphase 5 nach der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) eingetreten sind. Darüber hinaus eröffnet der Erlass die Möglichkeit, geplante Baumaßnahmen in begründeten Einzelfällen auch vor Erreichen dieser Leistungsphase fortzuführen, sofern ein unabänderlicher Bedarf festgestellt und mit den Kostenträgern abgestimmt wird.

Die Verwaltung beabsichtigt, diese Möglichkeit für die geplanten Baumaßnahmen an den Rettungswachen in Dülmen, Coesfeld, Senden, Olfen und Nordkirchen zu nutzen, um deren bedarfsgerechte Umsetzung weiterzuverfolgen.

Hierzu sollen in Abstimmung mit den jeweiligen Städten die jeweiligen Bedarfe geprüft und die Gründe für die notwendige Fortführung der Baumaßnahmen nachvollziehbar dargelegt werden. Auf dieser Grundlage wird die Verwaltung die Kostenträger entsprechend dem im Erlass vorgesehenen Verfahren anschreiben und um Zustimmung zur Fortführung der jeweiligen Baumaßnahmen bitten.

Ziel ist es, mit den Kostenträgern eine Einigung über den jeweils festgestellten unabänderlichen Bedarf zu erzielen. Im Falle einer Einigung ist der Bezirksregierung über die durchgeführten Prüfungen und erzielten Abstimmungsergebnisse zu berichten und der unabänderliche Bedarf nachvollziehbar darzulegen. Sollte keine Einigung mit den Kostenträgern zustande kommen, sieht der Erlass vor, dass die zuständige Bezirksregierung auf Grundlage eines entsprechend begründeten Berichts die notwendigen Festlegungen trifft. Hierzu ist vorab das Einverständnis des MAGS NRW einzuholen.

Die Verwaltung wird einen externen Gutachter mit der Erstellung einer rettungsdienstlichen Bedarfsplanung nach § 12 RettG NRW beauftragen. Darüber hinaus soll das erforderliche Personalgutachten für die Leitstelle in Auftrag gegeben und in die Gesamtbetrachtung einbezogen werden. Die Ergebnisse der Gutachten und die daraus abzuleitenden Maßnahmen werden dem Kreisausschuss und dem Kreistag zur weiteren Beratung und Beschlussfassung vorgelegt.

Der Kreistag wird über das weitere Vorgehen und die Ergebnisse der Abstimmung mit den Kostenträgern sowie den Gutachtern informiert.

II. Entscheidungsalternativen

./.

III. Auswirkungen /Zusammenhänge (Finanzen, Personal, IT, Klima)

./.

IV. Zuständigkeit für die Entscheidung

Eine Beschlussfassung ist nicht vorgesehen.